Der Landrat
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
als untere Wasserbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

SES Solarpark Dorotheenhof UG (haftungsbeschränkt)
& Co. KG

Goerzallee 299
14167 Berlin

Regionalstandort:
Waren (Müritz)
Amt/SG:
Umweltamt
Wasserwirtschaft/Gewässerschutz
Auskunft erteilt:
Frau Andreas
E-Mail: annett.andreas@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.50
Telefon: 0395 57087 5616
Fax: 0395 57087 65966
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen:	Datum:
		662/AnA	14.08.2024

Aktenzeichen: 662-BWSG-71148-02-2024

Sehr geehrte Damen und Herren

auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Dorotheenhof“ der Gemeinde Utzedel ist auf gemeindlichen Flächen die Errichtung eines Photovoltaik-Freiflächenparks im Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Demmin, Zone IIIA, geplant. Daher ergeht folgender

Bescheid

I ENTSCHEIDUNG

1 Inhalt

Ihnen wird zu der o. g. Maßnahme bis auf Widerruf eine

Befreiung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen

in der Trinkwasserschutzzone III.A der Wasserfassung Demmin erteilt.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren erhoben.

1.1 Zweck und Umfang

Diese Befreiung dient der Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in der Schutzzone IIIA der Wasserfassung Demmin für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Dorotheenhof“.

1.2 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Diese Befreiung betrifft:

Flurstück(e):	256
Flur:	1
in der Gemarkung:	Utzedel
der Stadt/Gemeinde:	Utzedel
Amtsverwaltung:	Amt Demmin-Land
Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte
Land:	Mecklenburg-Vorpommern

1.3 Entscheidungsgrundlagen

Folgende Unterlagen werden für die Entscheidung als verbindlich erklärt und sind Bestandteil dieser Erlaubnis:

(1) Antrag einer Ausnahmegenehmigung im Trinkwasserschutzgebiet vom 30.Juni 2024
(2) Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg (2024): Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Schutzgutes Wasser im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Solarpark Dorotheenhof".
(3) Werner, Jens (2023): Brandschutzkonzept mit Sondermaßnahmen Trinkwasserschutzgebiet.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Die Gründung der Solarmodultische ist flach durch Streifenfundamente oder durch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen auszuführen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz), was am Standort nach Baugrunduntersuchungen gegeben ist. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind zu vermeiden.

2.2 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sind verboten.

2.3 Zur Minimierung der Brandlasten der Anlage sind vorzugsweise Trockentransformatoren oder alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Öltransformatoren dürfen im Wasserschutzgebiet nur mit Auffang- und Sammelräumen aufgestellt werden. Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, sind diese im Wasserschutzgebiet entsprechend anzuzeigen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

2.4 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem zuständigen Betreiber, GKU Demmin, sowie der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und abzustimmen. Eine Einweisung und Belehrung der Arbeitskräfte vor Ort ist zwingend erforderlich! In Trinkwasserschutzzonen ist eine Bauüberwachung durch einen unabhängigen Fachplaner zu gewährleisten. Die ordnungsgemäße Durchführung aller Arbeiten ist nach deren Abschluss zu dokumentieren und gegenüber der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber schriftlich zu bestätigen und nach Abschluss der Maßnahme ein Bestandsplan in ETRS89 mit Höhenbezugsystem DHHN92, mit eindeutiger Einmessung der Leitung zu übergeben.

2.5 Bei Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes bzw. Wiederherstellung der Bodenauflage sind Belange des Bodenschutzes (BBSchG) zu beachten.
Im Geltungsbereich der BBodSchV können grundsätzlich nur die mineralischen Ersatzbaustoffe: Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG) verwendet werden.
Für die Auf- oder Einbringung von Materialien auf oder in den Boden sowie unterhalb oder außerhalb

einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6 – 8 BBodSchV einzuhalten. Die in der Bundesbodenschutzverordnung nach § 6 (7) geforderten Dokumente sind vor dem Auf- und Einbringen der Materialien auf oder in den Boden auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen. Die wesentlichen Anforderungen an das Material in Bezug auf Schadstoffgehalte sind dabei folgende:

- Bei einer Baumaßnahme vor Ort anfallendes Bodenmaterial/Baggergut darf nur dann ohne analytische Untersuchung wieder eingebaut werden, wenn die Anforderungen nach § 6 (3) BBodSchV eingehalten werden und keine konkreten Anhaltspunkte auf Altlasten (z.B. Vornutzung) oder organoleptische Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen.
- In der **Schutzzone IIIA** müssen die nach § 7 (1) BBodSchV zulässigen Materialien (auch Natursteinmaterialien) beim Auf- oder Einbringen auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anl. 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhalten oder nach Anl. 1 Tab. 3 ErsatzbaustoffV als BM-0 oder BG-0 klassifiziert sein.
- In der **Schutzzone IIIA** müssen die nach § 8 (1) BBodSchV zulässigen Materialien beim Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anl. 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhalten oder nach Anl. 1 Tab. 3 ErsatzbaustoffV als BM-0 oder BG-0 Sand klassifiziert sein. Oberboden darf nicht verwendet werden.
- Den Einsatz von Bodenmaterial der Klasse 0*, bzw. von Materialien, welche die Werte nach Anl. 1 Tab. 4 BBodSchV einhalten, regelt § 8 (3) BBodSchV. Ein Einbau ist nur in der **Schutzzone IIIA** unterhalb einer mindestens 2 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht und bei einem Mindestabstand von 1,5 m zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand (zeHGW) zulässig.

Es ist zu gewährleisten, dass der Wiedereinbau des ursprünglichen Erdaushubs mit entsprechender Verdichtung und Wiederherstellung der Bodenauflage sorgfältig und naturnah erfolgt.

2.6 Gemäß ErsatzbaustoffV sind die Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken in Wasserschutzgebieten auf günstige Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten (Sand oder Lehm/Schluff/Ton, grundwasserfreie Sickerstrecke > 1m, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m) beschränkt. Der Abstand von der Unterkante des einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffs zum zeHGW muss also mindestens 1,5 m betragen.
Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke innerhalb der verschiedenen Zonen der Wasserschutzgebiete ist in den aufgeführten Einbauweisen der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV sowie in § 19 (6) ErsatzbaustoffV geregelt. Die in der Ersatzbaustoffverordnung nach § 12 (2) Satz 3 für mineralische Ersatzbaustoffe und nach § 17 (3) für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut geforderten Dokumente sind vor dem Auf- und Einbringen der Materialien auf oder in den Boden der Wasserbehörde vorzulegen. Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten **der Zone IIIA** darf bei einer Einbauweise nach den Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV mit den dort jeweils nach den einzelnen Tabellen zulässigen Materialien erfolgen.
- Im Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV ist nach § 22 (2) und (3) im Wasserschutzgebiet für alle Materialien außer BM-0, BG-0, SKG, GS-0 und deren Gemische ein Einbau vier Wochen vorher der Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anl. 8 der ErsatzbaustoffV zu erfolgen. Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist nach § 22 (4) ErsatzbaustoffV ebenfalls der Abschluss nach der genannten Vorlage der Anl. 8 anzuzeigen.

2.7 In der Wasserschutzzone IIIA sind die Einrichtung der Baustelle einschließlich der erforderlichen Lagerplätze, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann, sowie die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur bei entsprechenden Sicherungsvorkehrungen und Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zulässig. Die Verwendung und evtl. Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, wie Treibstoffe, Öle, Fette etc., sind so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen wird. Die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (AwSV) ist dabei zu beachten. Bagger und andere Baustellentechnik, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten können, müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und dürfen nicht unbeaufsichtigt oder ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen abgestellt werden. Das Betanken ist möglichst außerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. ausschließlich auf gesichertem Grund vorzunehmen. Es sind ausreichende Mengen an Bindemitteln und Folien für den Fall einer Verplanschung oder Havarie (geplatzte Hydraulikschläuche usw.) vorzuhalten. Während der Bauzeit sind ggf. transportable WC-Anlagen aufzustellen und zu nutzen. Das Auswaschen und Ausspritzen der WC-Anlagen mit Druckspritzen und chemischen Stoffen ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

2.8 Bei allen Baumaßnahmen dürfen auf der Baustelle, Abfälle zur Beseitigung, Bauschutt usw. nur in Schuttcontainern oder sonstigen geeigneten Behältnissen gelagert werden. Die Container sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und entsorgt werden. Im Zuge von Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.

2.9 Hinsichtlich der Vegetationspflege ist eine Beweidung nur erlaubt, wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe auftritt.

2.10 Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind nur zulässig, wenn die Wasserschutzgebietsverordnung einschließlich Vorschriften des Pflanzenschutz- und Düngemittelrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden.

2.11 Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

2.12 Im Sinne des vorsorgenden Grundwasserschutzes dürfen beschädigte Module nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben und sind auszutauschen.

3 Hinweise

(1) Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl, Platzen von Hydraulikschläuchen usw.), sind sofort dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde (Frau Andreas 0395 570875616) zu melden. Der Bereitschaftsdienst des Landkreises ist außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten über die Integrierte Leitstelle „Mecklenburgische Seenplatte" (0395 4422112) zu erreichen. Vor Ort sind alleMaßnahmen zu ergreifen, um ein Versickern von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern. Es sind ausreichende Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.

(2) Versorgungsleitungen aller Art, die evtl. durch die Baumaßnahmen berührt werden könnten, hat der Bauherr bei den zuständigen Stellen vor Baubeginn zu erkunden.

(3) Wird bei den Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Aussehen, Farbe und Geruch nicht natürlichem Material entspricht, so sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu verständigen.

(4) Sollten während der Baumaßnahme Grundwasserabsenkungen notwendig werden, ist hierfür 2 Monate vor Beginn der Maßnahme eine Wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde zu beantragen. Die Antragsunterlagen finden Sie unter https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Formulare/Umwelt-Natur/.

II BEGRÜNDUNG

1 Sachverhalt

Am 30.06.2024 beantragten Sie in Vertretung der Gemeinde Utzedel eine Ausnahme vom Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in der Schutzzone IIIA der Wasserfassung Demmin für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Dorotheenhof".

Das Bauvorhaben ist in der Wasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Demmin geplant, die am 30.12.2013 (GVOBl. M-V 2014, S. 18) festgesetzt wurde. Gemäß Punkt 6.2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete verboten.

Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten kann gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltgesetzes – WHG – in Verbindung mit § 136 Abs. 2 Landeswassergesetz – LWaG M-V (GVOBl. M-V 1992, S. 669, aktuelle Fassung) kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Das Errichten, Erweitern und der Betrieb von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (im Grundwasser) stellen nach DVGW W 101 ein hohes Gefährdungspotential in der Wasserschutzzone III dar. Dies geht v.a. von der Lagerung von Bau- und Treibstoffen, Tropfverlusten von Baumaschinen und möglichen Havarien aus, aber auch vom Aufschluss der Erdoberfläche und Einbringen von Baustoffen. Zudem besteht durch das Ausheben von Baugruben/Rohr- und Kabelgräben und die Verletzung der Deckschichten neben dem Risiko eines beschleunigten Stoffeintrags ins Grundwasser während der Bauphase auch die Gefahr eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens des Bodens infolge der Strukturstörung und höherer Durchlässigkeiten.

Die in Photovoltaikfreiflächenparks zumeist eingesetzten Solarmodule auf Siliziumbasis enthalten zudem neben Silber und Zinn auch größere Mengen Blei bzw. Cadmiumtellurid und -sulfid. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden und damit ins Grundwasser zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist jedoch von einer Cadmium- oder Bleifreisetzung auszugehen.

Die Brunnen der Wasserfassung Demmin I (Nordufer), in deren Anstrom das Bauvorhaben geplant ist, sind im unbedeckten Grundwasserleiter verfiltert. Der Grundwasserflurabstand ist am geplanten Standort der Versickerung (Sickerzeit in der ungesättigten Zone 4-7 Jahre) mit unbedeckten Sanden gering, so dass das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt und daher unmittelbar gefährdet ist. Qualitativ sind die Brunnen der Wasserfassung schon jetzt deutlich anthropogen negativ beeinflusst.

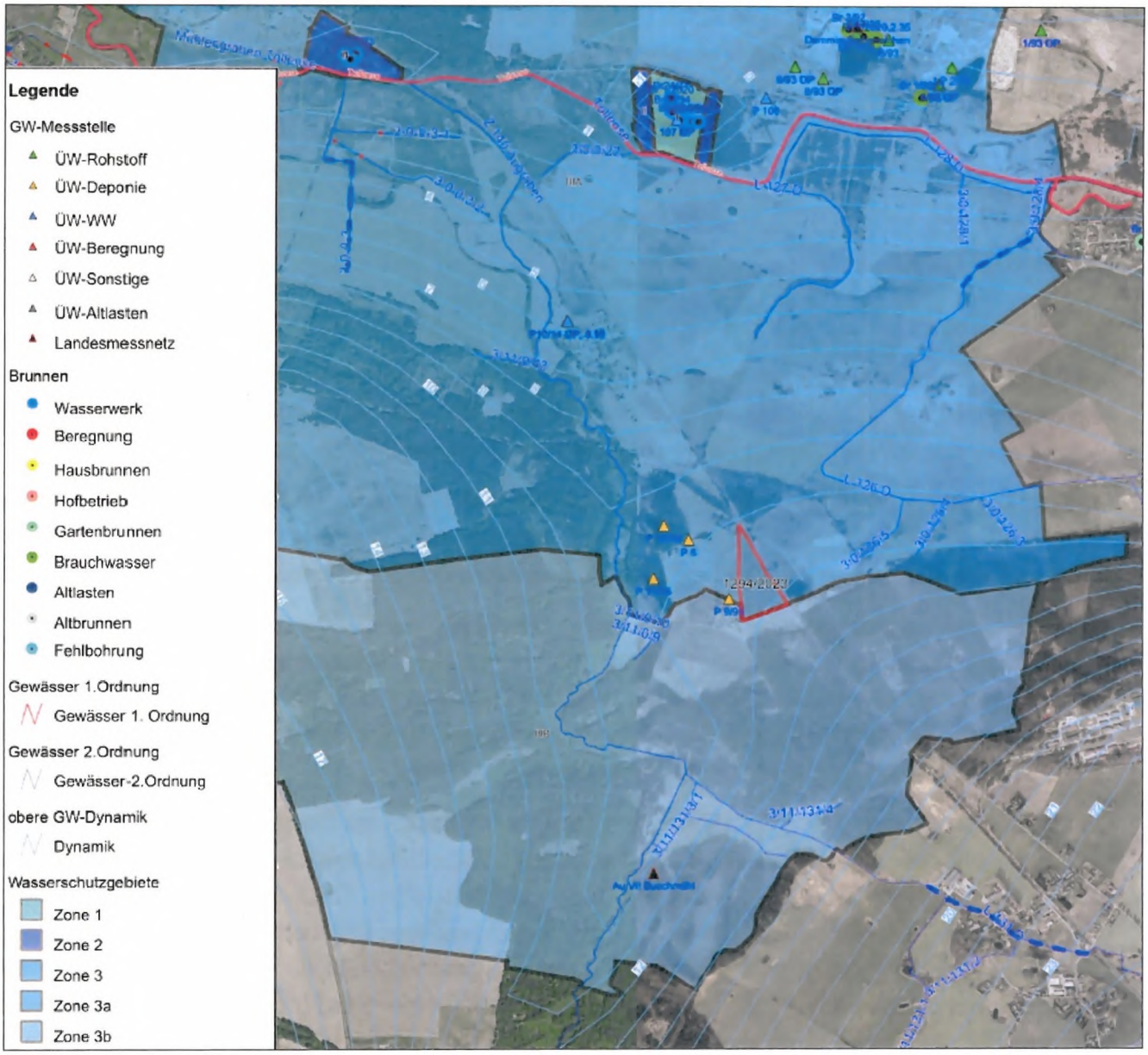

Abb. 1: Wasserschutzgebiet Demmin

Der Eingriff in der Zone III.A der Wasserfassung beschränkt sich allerdings auf die oberen 2 m und ist zeitlich begrenzt, so dass die Deckschichten nur wenig gemindert werden. Die festgelegten Maßnahmen dienen der Reduzierung des Gefährdungspotentials auf ein vertretbares Maß, weshalb eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

2 Rechtliche Würdigung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Dorotheenhof betrifft die Wasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Demmin, die am 30.12.2013 (GVOBl. M-V 2014, S. 18) festgesetzt wurde. Gemäß Punkt 6.2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete verboten. Gemäß § 52 WHG Abs. 1 kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Danach war eine Befreiung zu erteilen.

Zuständig dafür ist der Landrat des Kreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 107 Abs. 1 in Verbindung mit § 106 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), in der derzeit gültigen Fassung.

3 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 und 10 bis 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (WaKostVO M-V). Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis. Mit der Beantragung der Ausnahmegenehmigung haben Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher nach § 13 VwKostG M-V die Kosten dafür zu tragen. Diese ergehen in einem gesonderten Bescheid.

III Rechtsgrundlagen

Wasserschutzgebietsverordnung Demmin vom 30.12.2013 (GVOBl. M-V 2014, S. 18)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung

LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), in der derzeit gültigen Fassung

VwKostG M-V Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), in der derzeit gültigen Fassung

WaKostVO M-V Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftskostenverordnung – WaKostVO M-V) vom 25. Mai 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 300), in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg als untere Wasserbehörde erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Annett Andreas

Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft/Grundwasserschutz